

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der
Monumenta Germaniae Historica
herausgegeben von

JOHANNES FRIED

HORST FUHRMANN

HANS MARTIN SCHALLER

RUDOLF SCHIEFFER

50. Jahrgang

1994

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Synode und Hoftag in Düren im August 747

Von

Ingrid Heidrich

Das Chartular der Klöster Stavelot-Malmedy, dessen früheste handschriftliche Überlieferung aus dem 13. Jahrhundert stammt¹, hat uns den Text einer Gerichtsurkunde des Hausmeiers Karlmann überliefert, die über die Informationen hinaus, die die Forschung bisher aus ihr bezog, wichtige Einblicke in die ereignisreichen Jahre 747/48 liefert². Die Urkunde ist am 15. August des 5. Regierungsjahres König Childerichs (III.) ausgefertigt, d. h. am Fest Mariä Himmelfahrt des Jahres 747. Sie bezeugt die Anwesenheit von *optimates* und *illustres viri* bei Karlmann, von denen allerdings die *optimates* aus der Formularvorlage (Marc. I 25, Formular für eine Königsurkunde) stammen und außer dem Pfalzgraf Hugbert nicht namentlich genannt werden. K. H. Krüger hat daraus zurecht auf einen Hof- und Gerichtstag Karlmanns geschlossen³. Sie bezeugt weiter die Anwesenheit vier namentlich genannter Bischöfe und zweier Äbte bei Karlmann⁴ – ein Faktum, das zusammen mit dem Ausstel-

1) Heute Staatsarchiv Lüttich ms. 316. Karlmanns Placitum ebda. f. 6 v^o, Nr. 12.

2) MGH DD imperii 1, hg. v. K. P e r t z D Arn. 16 S. 103, Neuausg. v. J. H a l k i n und C. G. R o l a n d, Recueil des chartes de l'abbaye de Stavelot-Malmedy Bd. 1 (1909) Nr. 18. Die Urkunde ist das letzte datierte Dokument für eine Handlung Karlmanns im Frankenreich.

3) K. H. K r ü g e r, Königskonversionen im 8. Jh., Frühmittelalterliche Studien 7 (1973) S. 169–222, hier S. 193 ff.

4) Die vier Bischöfe sind Fenaldus, Hildebaldus, Hrodericus und Christianus. Die späteren Abschriften des Chartulars Nr. 316 weichen bei den Namenformen nur unwesentlich ab. Ganz verlässlich ist das Chartular gerade bei Namenformen freilich nicht, wie die Fälle zeigen, in denen man seine Lesungen aufgrund einer günstigeren Überlieferung als in unserm Fall mit besseren Überlieferungen vergleichen kann, z. B. bei den Urkunden der Merowingerkönige, die außer im Chartular des 13. Jh. auch im Bamberger Codex (um 1000) überliefert sind, nämlich Halkin-Roland Nr. 1, 2, 4, 6 und bei der dort ebenfalls überlieferte Urkunde Ludwigs d. Fr. Nr. 25, oder auch bei der Urkunde Lothars II., dem frühesten erhaltenen Original einer Königsurkunde für Stavelot-Malmedy, D Lo II 17 (MGH Diplom. Karol. 3. Die Urkun-

lungstermin, einem hohen kirchlichen Feiertag, auf eine Synode verweist. Synoden an hohen Kirchenfesten sind schon, wie A. Angenendt gezeigt hat, von Karlmanns Großvater Pippin d. M. zur Bekräftigung wichtiger kirchlicher und politischer Entscheidungen genutzt worden⁵. Die Kopplung von Reichsversammlung und Synode ist in merowingischer wie karolingischer Zeit außerordentlich häufig⁶. Der Tagungsort der zu Mariä Himmelfahrt 747 einberufenen Reichsversammlung und Synode wird in den Chartularabschriften mit *Duna villa* angegeben, was die letzten Herausgeber der Urkunde, Halkin und Roland, mit Daun/Eifel identifiziert haben, ein Lösungsvorschlag, der wenig Wahrscheinlichkeit für sich hat wegen fehlender früher Quellenbelege für Daun⁷. Vielmehr ist an eine Verlesung des Abschreibers aus *Duria* oder *Dura villa* zu denken, also Düren, das als Tagungsort frühkarolingischer Reichsversammlungen

den Lothars I. und Lothars II., hg. v. Th. Schieffer [1966]). Von den vier Bischöfen wäre nur Christianus vielleicht als Bischof von Amiens zu identifizieren vgl. L. Duchesne, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule* 3 S. 128 und Krüger (wie Anm. 3) S. 195. Zu den Problemen dieser Identifizierung vgl. weiter unten im Text. Die beiden in der Karlmann-Urkunde genannten Äbte sind Ermenerus (nicht identifiziert) und Anglinus, Abt von Stavelot und Empfänger der Urkunde. Die Identifizierungsprobleme sind bei der Lückenhaftigkeit der Abts- und Bischofslisten für diese Zeit nicht ungewöhnlich. Bei den Bischöfen ist eventuell auch an Chorbischöfe zu denken.

5) A. Angenendt, Willibrord im Dienste der Karolinger, *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 175 (1973) S. 63–113, hier S. 74 f.

6) Nur zwei besonders hervorragende Beispiele seien genannt: 614 Hoftag und Reichssynode in Paris unter Chlothar II. (MGH Capit. 1, hg. v. A. Boretius [1883] Nr. 9; MGH Conc. 1, hg. v. F. Maassen [1893] S. 185–192); 802 Hoftag und Reichssynode unter Karl d. Gr. in Aachen (Ann. Laureshamenses, MGH SS 1, hg. v. G. H. Pertz [1826] S. 39). Zu den Reichsversammlungen der Karolingerzeit, auch zur Terminologie der Quellen (*synodus*, *placitum publicum*, *conventus generalis*) vgl. E. Seyfart, *Fränkische Reichsversammlungen unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen*, Diss. Leipzig (1910).

7) M. Gyseling, *Toponymisch Woordenboek van België, Nederland, Luxemburg, Noord-Frankrijk en West-Duitsland (voor 1226)* Bd. 1 (1960) S. 259 verzeichnet außer der Karlmann-Urkunde erst wieder Belege seit dem Ende des 11. Jh. Ebenso L. Eltester in MUB 2 S. 74. Im Register des MUB 1 (MUB = Urkundenbuch zur Geschichte der mittelhochrhein. Territorien, bearb. v. H. Beyer, L. Eltester, A. Goerz, 1860), das die Urkunden bis Mitte des 12. Jh. enthält, gibt es nur einen Beleg für Daun als *Dune castrum* (und *villa* ist nicht gleich *castrum*), und der stammt aus den Randglossen, die der Abschreiber des Prümer Urbars Anfang des 13. Jh. machte, s. I. Schwab, *Das Prümer Urbar* (Rheinische Urbare 5, 1983) S. 191 Anm. §. Der Vorschlag, Düren als Ausstellungsort der Urkunde anzusehen, schon bei H. J. Schüssler, *Die fränkische Reichsteilung von Vieux-Pointiers 742*, *Francia* 13 (1985) S. 47–111, hier S. 63 mit Anm. 119, basierend auf A. Halbedel, *Fränkische Studien* (Eberings Historische Studien 132, 1915).

zu 761, 770, zweimal zu 775 und wieder zu 779⁸, wie auch als Aufenthaltsort der frühen Karolinger zu 758, 774 und 782⁹ bezeugt ist.

Nun melden die *Annales Mettenses Priores* eine kombinierte Reichsversammlung und Synode Pippins in Düren, die in der verbindlichen MGH-Edition der Quelle von Simson dem Jahr 748 zugeordnet wird. Düren wäre also entweder zweimal Tagungsort fränkischer Synoden gewesen, im August 747 der letzten Synode Karlmanns, im Jahr 748 der ersten Synode Pippins als gesamtfränkischen Herrschers; oder die Zeitangabe der *Annales Mettenses Priores* ist nicht zuverlässig, und die Dürener Synode und Reichsversammlung, die die Annalen allein Pippin zuordnen, wäre auf Mariä Himmelfahrt 747 zu datieren und als gesamtfränkische Veranstaltung beider Brüder anzusehen.

Ich beginne mit der zweiten Möglichkeit. Da Pippins Dürener Synode nur durch die *Annales Mettenses* bezeugt wird, scheint die Überprüfung ihres Zeitansatzes zunächst wenig Aussicht auf Erfolg zu haben. Sieht man sich jedoch die handschriftliche Überlieferung dieser Annalen an, dann findet sich die Inkarnationsjahrdatierung, worauf bereits I. Haselbach hinwies¹⁰, hier wie auch an anderen Stellen des Textes nicht in der einzig vollständigen Handschrift der Metzer Annalen, dem von Hampe aufgefundenen Codex Dunelmensis, der der Edition prinzipiell zugrunde liegt (Simsons Hs. A 1), sondern in der Überarbeitung der Annalen, die der Codex Berolinensis (Simsons Hs. B 1) enthält. Die Durhamsche Handschrift gliedert absatzweise mit den Zeitangaben *eodem anno* oder *hoc anno*, also weniger präzise als die 'Systematisierer' der ausgehenden Karolingerzeit und in ihrer Folge der Herausgeber¹¹. In der ursprünglichen Form waren die Metzer Annalen offenbar zeitlich nur locker geordnet, so daß man durchaus gelegentliche Fehler in der chronologischen Abfolge annehmen kann. I. Haselbach machte darauf aufmerksam, daß

8) 761: BM 90i. 770: BM 133b. 775 Sommer: BM 186a, Okt.: 190. 779: BM 216c.

9) BM 85. BM 166–168. BM 242. In der späteren Karolingerzeit nur noch einmal unter Lothar I. im Dezember 843, BM 1079. Vgl. auch E. Ewig, *Descriptio Franciae*, in: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben Bd. 1 (1965), wiederabgedruckt in: ders., *Spätantikes und fränkisches Gallien* Bd. 1 (1976) S. 274–322, hier S. 297 Anm. 89.

10) I. Haselbach, *Aufstieg und Herrschaft der Karlinger in der Darstellung der sogenannten Annales Mettenses priores* (Historische Studien 412, 1970) S. 31 mit Anm. 28. Es genügt im übrigen ein Blick auf den kritischen Apparat der Edition MGH SS in usum scholarum, v. B. v. Simson (1905).

11) Zu Simsons Hs. B 1, die er hinsichtlich der Inkarnationsjahrdatierung für seine Edition übernimmt, vgl. Haselbach S. 12f. Der Text in der Hs. B 1 stellt eine spätere, geglättete Fassung dar, in der die ursprünglichen Metzer Annalen mit Teilen aus den *Annales Fuldenses* und *Reginos Chronik* verschmolzen wurden.

speziell in dem Teil bis 755 die annalistische Formung häufig nicht eingehalten worden ist¹².

Die von den Metzger Annalen gegebene zeitliche Abfolge der Ereignisse seit dem Tod Karl Martells ist folgende:

1. Die *Franci* verweigern Karl Martells jüngstem Sohn Grifo das diesem vom Vater zugedachte Erbe. Sie beschließen zusammen mit Karlmann und Pippin ein Heer aufzubieten, um Grifo gefangen zu nehmen. Grifo flieht auf diese Nachricht hin zusammen mit seiner Mutter Swanahild in das feste Laon, wo er von seinen Halbbrüdern belagert wird und sich ihnen schließlich auf Treu und Glauben ergibt (*in fiduciam fratrum suorum venit*). Karlmann setzt Grifo in Nova-Castella (Neufchâteau) unter Bewachung. Beide Brüder weisen dessen Mutter Swanahild ins Kloster Chelles ein.

2. Gemeinsamer Feldzug Karlmanns und Pippins gegen Hunald von Aquitanien und Reichsteilung von Vieux-Poitiers.

3. Gemeinsamer Feldzug Karlmanns und Pippins gegen Odilo von Bayern, dem von Sachsen, Alamannen und Slawen Hilfe geleistet wird. Flucht Teutbalds (Alamannenherzog). Angriff Hunalds von Aquitanien, der mit Odilo ein Bündnis schließt, auf Chartres. Feldzug Karlmanns gegen die Sachsen und Unterwerfung ihres *dux* Theodericus.

4. Gemeinsamer Feldzug Pippins und Karlmanns (so die Reihenfolge der Namen) gegen Hunald von Aquitanien. Gemeinsamer Feldzug Karlmanns und Pippins gegen die Sachsen, deren *dux* Theodericus gefangen ins Frankenreich gebracht wird. Auseinandersetzungen im aquitanischen Herzogshaus; Hunald läßt sich zum Mönch scheren und hinterläßt die Herrschaft seinem Sohn Waifar.

5. Erneuter Feldzug Karlmanns gegen die Sachsen, erste Sachsentaufen. Feldzug Pippins gegen den Alamannenherzog Teutbald.

6. Feldzug Karlmanns gegen die Alamannen (Cannstatt). Karlmann eröffnet seinem Bruder Pippin, daß er sich aus der Welt zurückziehen und Gott dienen wolle. Karlmanns Reise *ad limina apostolorum Petri et Pauli* wird vorbereitet.

7. Karlmann verläßt sein Reich (*suum regnum dereliquens*), begibt sich mit mehreren *optimates* und zahlreichen Geschenken *ad limina beati Petri apostoli* und nimmt, nachdem sein Haupthaar geschoren wurde, auf Befehl des Papstes Zacharias *habitum clericalem* an und bleibt eine Weile *ibidem*. Die Bezeichnung von Karlmanns erstem Aufenthaltsort ist ganz ungenau; den Mons Soracte erwähnen die *Annales Mettenses Priores*

12) Haselbach S. 31.

nicht. Nach einiger Zeit begibt Karlmann sich auf den Rat des Papstes in das Benediktinerkloster Monte Cassino und gelobt dort dem Abt Optatus den Gehorsam gegenüber der Regel. Pippin, *omnium Francorum princeps*, läßt Grifo aus der Bewachung frei, unter die ihn Karlmann gestellt hatte, und stattet ihn mit Grafschaften und Fiskalgut aus.

8. Pippin hält eine Reichsversammlung (*placitum*) in Düren und veranlaßt hier gleichzeitig eine Synode zur Wiederherstellung der Kirchen¹³, zur Verbesserung der Lage von Armen, Witwen und Waisen und zur Wiederherstellung des Rechts. Grifo sammelt eine Gefolgschaft und flieht über den Rhein nach Sachsen. Dies veranlaßt einen Feldzug Pippins gegen die Sachsen mit erneuter Gefangennahme ihres Herzogs Theodericus.

Die überarbeitete Form, die sog. Annales Mettenses Posteriores, d. h. Simsons Hs. B 1, ordnen die Ereignisse 1. bis 8. in jährlicher Abfolge den Inkarnationsjahren 741 bis 748 zu. Die Durhamsche Handschrift, Simsons A 1, macht dagegen keinerlei zeitliche Abgrenzungen zwischen 1. und 4., die Ereignisfolgen 5. bis 8. leitet sie jeweils ohne Angabe des Inkarnationsjahrs mit *hoc anno* ein. Man tut also wohl gut daran, die klare chronologische Abfolge, die die Simsonsche MGH-Ausgabe suggeriert, möglichst schnell zu vergessen. Abgesehen davon, daß die Reichsannalen viel weniger Nachrichten bringen als die Annales Mettenses, verschiebt sich auch die zeitliche Zuordnung ihrer Nachrichten gegenüber derjenigen der gleichen Nachrichten in den Mettenses: die Ereignisfolge 5. existiert in den Reichsannalen überhaupt nicht, und die Ereignisfolgen 6. bis 8. werden jeweils ein Inkarnationsjahr früher zugeordnet als in den Mettenses Posteriores und zwar ohne die erste Nachricht von 6.; verkürzt, mit Nennung des Mons Soracte aber ohne Erwähnung der Freilassung Grifos in 7; und ohne Erwähnung der Dürener Synode und Reichsversammlung in 8. Der Fredegarfortsetzer ordnet den Aquitanienfeldzug aus 4. dem folgenden Jahr (also 745) zu. Dafür entfällt bei ihm wie in den Reichsannalen die ganze Ereignisfolge 5. Die Ereignisfolge 8. wird auf Pippins Sachsenfeldzug reduziert, ohne diesen mit Grifo in Verbindung zu bringen, den der Fredegarfortsetzer ohnehin nur anlässlich seines Todes erwähnt.

13) Ann. Mett. prior., ed. S i m s o n S. 40: *In qua* (d. h. Düren) *sinodum congregare iussit pro ecclesiarum restauratione et causis pauperum viduarumque et orphanorum corrigendis iusticiis faciendis*. Bis auf die *restauratio ecclesiarum* ist die Formulierung topisch (Anm. 4 der Ausgabe) und wird vom Annalenverfasser so schon für Pippin d. M. gebraucht (S. 14: genannt werden die *utilitates ecclesiarum*, die *orfani* und *viduae* und ähnlich ebda. im folgenden Text).

Von daher erscheint es mir zulässig, an der zeitlichen Zuordnung der in den Mettenses bezeugten Dürener Reichsversammlung und Synode zu 748 zu zweifeln, und dies umso mehr, als im direkten zeitlichen Umfeld dieser Nachricht, nämlich in der oben bezeichneten Ereignisfolge 7, chronologische Verschiebungen nachweisbar sind: Karlmann ist 747 nach Rom gereist. Seinen ersten Aufenthaltsort, den Mons Soracte, hat er jedoch, wie Krüger schon ausführte¹⁴, frühestens nach den Besuchen fränkischer Pilger im Jahr 748 verlassen, und Optatus, dem gegenüber er nach den Metzger Annalen seine Profeß ablegte, war gar erst seit 750 Abt von Monte Cassino¹⁵.

Es sprechen noch weitere Indizien für die Abhaltung einer Synode auch durch Pippin im Jahr 747. In einem auf den 5. Januar 747 datierten Brief teilt Papst Zacharias dem Bonifatius mit, daß er Pippin durch dessen presbyter Ardobanius¹⁶ *capitula* über die kirchliche Rangordnung und zum Eherecht übersandt habe¹⁷. Sicher zurecht wurde mit diesem Papstbrief an Bonifatius von der Forschung der undatierte Brief des Papstes Zacharias an den Hausmeier Pippin in Zusammenhang gebracht, den uns der Codex Carolinus überliefert¹⁸. In diesem Brief sendet Zacharias Pippin auf dessen Anfrage 27 kirchenrechtliche *capitula*, von denen mehrere in der Tat den *sacerdotalis ordo* und das kirchliche Eherecht betreffen. Diese Kirchenrechtskapitel sollten Grundlage einer geplanten Synode sein¹⁹. Zwischen den beiden Zacharias-Briefen und dem viel diskutierten Brief

14) Krüger (wie Anm. 3) S. 183. Darauf, daß die Zuordnung von Pippins Dürener Synode erst zu 748 wegen des Sachsenkrieges Pippins Probleme aufwirft, wies bereits H. Hahn, Jahrbücher des fränkischen Reiches 741–752 (1863) S. 104 mit Anm. 4 hin.

15) Ebda. S. 183 f. mit den Anm. 73, 78.

16) MGH Epp. sel. 1. Die Briefe des Hl. Bonifatius und Lullus, hg. v. M. Tangl (1955) Nr. 77. Zacharias nennt Ardobanius (ebda. S. 160) *homo* Pippins und *religiosus presbyter*.

17) Ebda.: *aliquanta capitula de sacerdotali ordine et quae ad salutem animarum pertinent, simul etiam et pro illicita copula, qualiter sese debeant custodire iuxta ritum christiane religionis et sacrorum canonum instituta*.

18) Codex Carolinus 3, hg. v. W. Gundlach MGH Epp. 3 (1892) S. 479–487.

19) Die Kirchenordnung und das Leben von Klerikern und Mönchen betreffen ebda. die Kapitel 1–5, 8–11, 13–19, z. T. 26. Eherechtliche Fragen in 7, 12, 22, 25. Die übrigen Kapitel beschäftigen sich mit Witwen (6), Jungfrauen (20, 21, 26, 27) und mit Mord- und Totschlagsverbrechen (23, 24). Daß die übersandten Kirchenrechtskapitel Grundlage einer Synode sein sollten, ergibt sich aus dem Papstbrief an Bonifatius (wie Anm. 16) Nr. 77, S. 160, weil der Papst dieser Synode aufträgt, zugleich auch die Angelegenheit dreier Häretiker abschließend zu behandeln: *Et dum pro hac re fuerit aggregatum concilium, ad medium deducantur sacrilegi illi et contumaces Aldebertus et Godalsacius et Clemens exepiscopi*.

des Bonifatius an Cudberht²⁰ besteht m. E. eine deutliche Beziehung. J. Jarnut hat zurecht darauf hingewiesen, daß alle von Bonifatius gegenüber Cudberht referierten fränkischen Synodalbeschlüsse schon im Synodal-komplex von 743/44 nachweisbar sind bis auf die Ausführungen über die Stellung der Metropolen²¹ und die förmliche Obödienzerklärung gegenüber dem Papst. Gerade die Stellung der Metropolen aber wird im ersten von Zacharias an Pippin übersandten Kapitel behandelt. Die Schlußfolgerung auf eine dem Bonifatiusbrief an Cudberht zugrunde liegende fränkische Synode, die alte Synodalbeschlüsse wiederholte und durch neue ergänzte, die die Stellung der Metropolen betrafen, im Jahr 747 scheint mir damit naheliegend. Diese Synode wäre zeitlich einzuordnen zwischen dem Zachariasbrief (Januar 747) und dem Bonifatiusbrief an Cudberht, für den Tangl und Jarnut 747 wahrscheinlich gemacht haben, und der, da er einer angelsächsischen Synode im September 747 vorlag, spätestens im August 747 abgefaßt worden sein muß²². Nichts spricht also gegen eine auch von Pippin für August 747 initiierte Synode.

Das von Tangl angesprochene Problem der zeitlichen Beziehung zwischen dem Bonifatiusbrief an Cudberht, der wie gesagt vor September 747 entstanden sein muß und den Hinweis auf die Obödienzerklärung der fränkischen Bischöfe gegenüber dem Papst enthält, und dem Brief des Papstes Zacharias an Bonifatius vom 1. Mai 748, der den Eingang dieser Obödienzerklärung bestätigt²³, ist m. E. zu lösen. Tangl weist auf die

20) Ed. T a n g l (wie Anm. 16) Nr. 78. Vgl. grundlegend dazu die Vorüberlegungen des Herausgebers M. T a n g l, Studien zur Neuausgabe der Bonifatiusbriefe, NA 40 (1915) S. 639–790, hier S. 783 f. J. J a r n u t, Bonifatius und die fränkischen Reformkonzilien (743–748), ZRG Kan. Abt. 65 (1979) S. 1–26, hier S. 16–19.

21) wie vor. Anm., S. 19. Die Stellung des Metropolen hebt Bonifatius im Brief an Cudberht an vier Stellen und damit sehr eindrücklich hervor: S. 163 *Decrevimus, ut metropolitani, qui sit pallio sublimatus, hortetur ceteros et admoneat et investiget, quis sit inter eos curiosus de salute populi quisve negligens*. S. 164 an drei Stellen: *Statuimus quod proprium sit metropolitani iuxta canonum statuta subiectionum sibi episcoporum investigare mores et sollicitudinem circa populos, qualis sit, et moneat, ut episcopi a sinodo venientes in propria parrochia cum presbiteris et abbatibus conventum habentes precepta sinodi servare insinuando precipiant*. Weiter: *Sic enim, nisi fallor, omnes episcopi debent metropolitano et ipse Romano pontifice, si quid de corrigendis populis apud eos impossibile est, notum facere*. Und: *Ut omnes sciant metropolitano sollicitudinem totius provincie gerere*.

22) wie Anm. 20, J a r n u t speziell S. 16 f.

23) Ed. T a n g l (wie Anm. 16) Nr. 80. Dazu T a n g l und J a r n u t wie Anm. 20. Die schriftliche Ausführung wird explizit nur in Nr. 78 (Bonifatius-Brief an Cudberht) und Nr. 80 (Zacharias-Brief an Bonifatius) erwähnt, während Papst Zacharias in seinem Brief an die fränkischen Bischöfe (Nr. 82) nur allgemein deren Romtreue lobt: *ut in unitate fidei et vinculo pacis ambuletis ... ut sitis unum corpus spiritualis*

Problematik folgenden Satzes im Bonifatiusbrief an Cudberht hin: *Et isti* (d.h. die Synodalbeschlüsse, die auch eine Obödienzerklärung der Bischöfe gegenüber dem Papst enthalten) *confessionem universi consensimus et subscripsimus et ad corpus S. Petri principis apostolorum direximus, quod gratulando clerus Romanus et pontifex suscepit*. Zacharias antwortet auf die Obödienzerklärung in seinem Brief an Bonifatius vom 1. Mai 748²⁴: *Suscepimus vero et chartam conscriptam vere atque orthodoxe professionis et catholicae unitatis* (in anderer handschriftlicher Überlieferung statt *vereunitatis: de vera et catholica fide*), *quam cum dilectissimis nobis episcopis partis Francorum tua direxit reverenda fraternitas*. Der Papst beantwortet in seinem Schreiben mehrere Zusendungen des Bonifatius, und es ist auch anderweitig nachweisbar, daß geraume Zeit zwischen Nachricht und Antwort verging²⁵. Aber wie konnte Bonifatius schon 747 von der Zustimmung des *clerus Romanus* und des *pontifex* sprechen? Die Erwähnung des römischen Klerus an dieser Stelle ist allen auffällig gewesen, die sich mit dem Text beschäftigt haben. Sie läßt sich relativ zwanglos erklären, wenn wir einerseits die doppelte Bedeutung des Verbs *suscipere* (aufnehmen, empfangen) in Rechnung stellen und andererseits davon ausgehen, daß der Papst Pippins Abgesandtem, dem *presbyter Ardobanius*, einen oder mehrere römische Geistliche mit auf den Weg ins Frankenreich gegeben hat, die die erbetene kleine Kirchenrechtssammlung überbrachten und Vorbereitung und Verlauf der Synode begleiteten²⁶. Nach Abschluß der Synode hätte Bonifatius dann durchaus sagen können, daß der *clerus Romanus* und damit auch der *pontifex*, in dessen Auftrag dieser Klerus ja handelte, die Synodalbeschlüsse zustimmend aufgenommen habe (*gratu-*

matris vestrae sanctae catholicae et apostolicae Dei ecclesiae. Und weiter: *dum ad fautorem et magistrum vestrum a Deo constitutum beatum apostolorum principem Petrum Benignissima voluntate conversi estis*. Vgl. auch weiter unten im Text.

24) Nr. 80 S. 178.

25) Zur 'Sammelbeantwortung' durch Papst Zacharias schon T a n g l in NA 40, S. 783 f. Auf Anfragen des Bonifatius vom Anfang des Jahres 742 (Nr. 50) antwortet Zacharias am 1. April 743 (Nr. 51).

26) Dem widersprechen auch nicht die folgenden Ausführungen des Papstes in seinem Brief an Bonifatius vom 1. Mai 748 (Nr. 80, S. 177): *Interea per alia scripta fraternae sanctitatis tuae petisti ut sacerdos a nobis dirigatur in partibus Franciae et Galliae ad concilia celebranda. Sed dum Deo propitio tua sanctitas superstis existit, qui sedis apostolicae et nostram illic presentat vicem, alium illic dirigere necessarium non est*. Bonifatius hatte offenbar aus seiner Resignation über die sich häufenden Schwierigkeiten den Papst gebeten, die L e i t u n g der Synoden zukünftig einem römischen Geistlichen zu übertragen (*ad concilia celebranda*). Dies lehnte Zacharias ab. Dies schließt jedoch für die vorangegangene und folgende Zeit nicht prinzipiell die T e i l n a h m e römischer Geistlicher an Synoden des Frankenreiches aus.

lando ... suscepit), und daß die Synode diese Beschlüsse im übrigen nach Rom gesandt habe. Diese Interpretation löst sich also von der Vorstellung einer zeitlichen Abfolge von Haupt und Nebensatz, die bisher Probleme machte, und versteht die Aussage als Darstellung zweier Vorgänge, die relativisch (*quod*) miteinander verbunden aber zeitlich nicht miteinander gekoppelt sind: die Übersendung der unterzeichneten Synodalakten an das Petrus-Grab, und die Zustimmung des römischen Klerus (nach meinem Verständnis: der römischen Gesandten) und damit des Papstes zu diesen Beschlüssen. Tatsächlich ist ja der Adressat des übersandten Schriftstücks nicht mit der zustimmenden Instanz (*gratulando ... suscepit*) identisch. Die Übersendung der unterschriebenen Obödienzerklärung bezweckte deren feierliche Hinterlegung am Petrus-Grab (und nicht die Erwirkung der Zustimmung des Papstes).

Der Brief des Papstes Zacharias vom Januar 747 an Bonifatius, in dem er diesem die Übersendung der kirchenrechtlichen Bestimmungen an Pippin mitteilt (Bonifatiusbrief 77) ist für die kirchliche Situation im Frankenreich und für die Stellung des Bonifatius zu diesem Zeitpunkt aussagekräftig. Willibalds Bonifatius-Vita mehr noch als die Bonifatiusbriefe belegen, daß Karlmann stärker als Pippin der eigentliche Förderer des Bonifatius war – und so ist dies auch *communis opinio* der Forschung. Der Papst sendet die erbetenen kirchenrechtlichen Bestimmungen nicht an seinen Missionslegaten Bonifatius sondern an Pippin; Bonifatius wird informiert, aber die kirchliche Initiative hat Pippin an sich gebracht. Von daher wäre durchaus mit einer Synode unter dem Schutz Pippins für 747 zu rechnen. Daß der *presbyter Ardobanius* im Brief des Papstes Zacharias als *homo* Pippins bezeichnet wird²⁷, ist gewiß kein Zufall. Der Vorgang belegt, daß Pippin und seine Geistlichkeit an der Jahreswende 746/47 an Bonifatius vorbei direkten Kontakt zu Rom gefunden haben.

Die traditionelle Forschungsmeinung ging von gesamtfränkischen Synoden 742 oder 743, 745, 747 und von engem Zusammenwirken Karlmanns und Pippins bei den (getrennten) Synoden von 743 bzw. 744 aus²⁸. Jarnut stellte die gesamtfränkische Synode von 745 in Frage und

27) Vgl. Anm. 16. Das Übergehen des Bonifatius durch Pippins Anfrage, die Ardobanius nach Rom überbrachte, hob schon Schüssler (wie Anm. 7) S. 100 mit Anm. 313 hervor.

28) Th. Schieffer im Handbuch der europäischen Geschichte 1 (1976) S. 537 f. Zu den chronologischen Streitfragen Concilium Germanicum 742 oder 743, Synode von Les Estinnes 743 oder wie die Synode von Soissons 744 vgl. ebda. mit Anm. 5 (Hinweis auf Jäschke), der Aufsatz von Jarnut (wie Anm. 20) und Schüssler (wie Anm. 7) S. 88–94.

fand den Widerspruch Schüsslers²⁹. Tangl (und in seiner Folge alle späteren) datierte die von ihm angenommene gesamtränkische Synode von 747 auf das Frühjahr dieses Jahres, weil er annahm, daß bis August 747 die Synodalbeschlüsse nach Rom geschickt und von dort Zustimmung signalisiert werden konnte³⁰. Akzeptiert man die oben gegebene Interpretation des Briefes an Cudberht, so entfällt die Notwendigkeit einer zeitlichen Zuordnung der Synode zum Frühjahr. Ist also einerseits aufgrund des Papstbriefes vom Januar 747 klar, daß Pippin für dieses Jahr eine Synode plante, und ist zum anderen für Karlmann im August 747 eine Synode bezeugt, so bleibt zu klären, ob man wegen der unbestreitbaren Differenzen zwischen den beiden karolingischen Brüdern in Fragen der Kirchenreform davon ausgehen muß, daß ihre Synoden getrennt tagten. Ein gänzlichliches Abbrechen synodaler Tätigkeit im Frankenreich in den Jahren 745 und 746 ist jedenfalls angesichts der zahlreichen Äußerungen seit 743, daß jährlich Synoden abgehalten werden sollten³¹, schwer vorstellbar.

Schüssler hat darauf hingewiesen, daß das wesentliche Argument für eine gesamtränkische Synode im Jahr 747 die bischöfliche Adressatenliste im Brief des Papstes Zacharias war (Bonifatiusbrief 82), den der Papst zeitgleich zur oben besprochenenen 'Sammelantwort' an Bonifatius (Bonifatiusbrief 80) ausfertigte, nämlich am 1. Mai 748³². Schüssler sieht in den Adressaten Bischöfe des Teilreiches Karlmanns, ohne daß er dies im einzelnen belegen könnte, und damit wird dieser Zachariasbrief zu einem Hauptzeugnis seiner Rekonstruktion der Reichsteilung von Vieux-Poitiers. Die von ihm rekonstruierte Teilungslinie soll hier überhaupt nicht in Frage gestellt werden; sie ist in vielen Elementen, vor allem was die Zugehörigkeit des südlichen Austrien, des Raumes um Metz und Reims, zum Herrschaftsbereich Pippins betrifft, bestens abgesichert. Es ist auch nicht zu bestreiten, daß die räumliche Nähe der Bischofssitze der im Zachariasbrief genannten Adressaten auf ihre Zugehörigkeit zu einem Herrschaftsbereich hinweist. Zu fragen ist lediglich, ob dies ausreicht, sie für eine Teilreichssynode in Anspruch zu nehmen. Die namentliche Nennung der 13 Bischöfe mit Zuordnung zu ihren Bischofs-

29) Jarnut (wie Anm. 20) S. 9–15. Kritisch dazu Schüssler (wie Anm. 7).

30) Tangl (wie Anm. 20) NA 40 (1915) S. 783 f.

31) Tangl, Bonifatiusbriefe Nr. 56 S. 99; Nr. 60 S. 124; Nr. 78 S. 163.

32) Schüssler (wie Anm. 7) S. 78f, 97, 111. Die Abstützung seines Argumentes durch seine Interpretation des Begriffs *episcopi partis Francorum* in Bonifatiusbrief 80 im Sinn von „Bischöfen des austrischen Teilreichs“ handhabt er selbst sehr vorsichtig und würde sie allein wohl kaum für beweiskräftig halten.

sitzen ist stets als ungewöhnlich aufgefallen und (implizit) darauf zurückgeführt worden, daß Namen und Bischofssitze aus der Unterschriftenliste der im Zachariasbrief (Nr. 80) und im Bonifatiusbrief an Cudberht (Nr. 78) erwähnten 'Obödienzcharta' entnommen worden seien. Der Brief Nr. 82 erwähnt allerdings keinerlei schriftliche Obödienzerklärung. Der Papst dankt vielmehr in diesem Brief Gott, daß er die angeredeten Bischöfe veranlaßt habe, in der *unitas fidei* und im *vinculum pacis* zu leben, fordert diese auf, *unum corpus spiritualis matris vestrae sanctae catholicae et apostolicae ecclesiae* zu sein und ihre pastoralen Aufgaben gewissenhaft wahrzunehmen sowie in Anlehnung an Eph. 4, 1–3 *servare unitatem spiritus in vinculo pacis*. Er beteuert weiter, daß *fides vestra et unitas erga nos pretiosa est et manifesta ... dum ad fautorem et magistrum vestrum a Deo constitutum beatum apostolorum principem Petrum benignissima voluntate conversi estis*, und er legt ihnen schließlich noch einmal die Unterstützung des Bonifatius ans Herz. Die Betonung der *fides*, der *unitas*, des *vinculum pacis* sind so intensiv, daß man sich fragt, ob denn hier nur die Glaubenseinheit mit Rom gemeint ist, zumal diese doch im Tätigkeitsbereich des Bonifatius nie ernsthaft bedroht war. Wir erinnern uns, daß Papst Zacharias Anfang 747 gerade für eine unter der Obhut Pippins geplante Synode die Verfolgung der häretischen Exbischöfe Aldebertus, Godalsacius und Clemens anmahnte, deren ursprüngliche Diözesanbereiche wir nicht kennen³³, die wir aber wohl eher im Herrschaftsbereich Pippins suchen müssen, da sie trotz der römischen Verurteilung von 745 offenbar immer noch ihre Lehren verbreiten konnten. Wenn es also Probleme mit *unitas*, *fides* und der Wahrnehmung pastoraler Aufgaben durch die Bischöfe (Beispiel Milo von Reims und Trier) gab, dann eher im Herrschaftsbereich Pippins als Karlmanns. Von daher kann man fragen, ob mit den Begriffen *unitas*, *fides*, *vinculum pacis* wirklich allein religiöse Werte angesprochen sind, oder nicht – beabsichtigt mehrdeutig –

33) T a n g l, Bonifatiusbrief Nr. 77. Von Aldebertus und Clemens ist seit 745 mehrfach die Rede (Nr. 59, 60, 62), von Godalsacius nur in Nr. 77. Daß sie Bischöfe waren, geht aus Nr. 60 und Nr. 77 hervor. Da sie als Häretiker abgesetzt worden sind, sind ihre Namen in den Bischofslisten nicht zu erwarten. Sieht man die Listen von D u c h e s n e durch, so läßt sich allenfalls für diesen Zeitraum in Coutances ein Aldebertus ausmachen, Fastes 2, S. 237 und 240, wo zwischen einem im Jahr 679 nachgewiesenen Rothmundus/Frodomundus (Nr. 17) und einem 829 und 835 nachgewiesenen Widlardus (Nr. 27) ein Aldebertus Platz 22 einnimmt. Zumindest für Aldebertus ist sicher, daß er zum *regnum* Pippins gehörte, da er in Pippins Kapitular zur Synode von Soissons 744 erwähnt wird, MGH Capit. 1, wie Anm. 6, Nr. 12 c. 2, S. 29: *sicut invenimus in Adlaberto haeresim*. Vgl. auch Th. Schieffer, Winfrid-Bonifatius und die christliche Grundlegung Europas (1954) S. 221.

die Aufforderung zur Geschlossenheit der angesprochenen Bischöfe vor der politischen Situation mitklingt. Partei ergriffen hat Papst Zacharias in den Machtquerelen des Frankenreiches zwischen 742 und 748 nie, soweit die Quellen ein Urteil erlauben, doch spiegeln seine Briefe als Antworten auf die Nachrichten des Bonifatius seine Anpassung an die sich verändernde Situation. Während 742 und 743 allein Karlmann sein und des Bonifatius Ansprechpartner im Frankenreich ist³⁴, nennt er 744 und 745 die beiden karolingischen Brüder zusammen und zwar stets Pippin (obwohl er der jüngere war) an erster Stelle³⁵ und nimmt, wie wir gesehen haben, an der Jahreswende 746/47, ohne Bonifatius einzuschalten, Kontakt mit Pippin allein auf. Damit machte Papst Zacharias deutlich, daß Pippin seit Anfang 747 für ihn die entscheidende politische Figur im Frankenreich war. Was lag näher, als nach dem vollzogenen Machtwechsel im Frankenreich die Bischöfe des ehemaligen Herrschaftsbereiches Karlmanns (und Drogos) zur Aufrechterhaltung der Einheit und zur Bewahrung des Friedens aufzurufen und zur Unterstützung des Bonifatius

34) T a n g l, Bonifatiusbrief Nr. 50 S. 82 Bonifatius an Zacharias: *Notum similiter sit paternitati vestrae, quod Carlomannus dux Francorum me arcessitum ad se rogavit, ut in parte regni Francorum, quae in sua est potestate, synodum cepere congregare*. Nr. 51 vom 1. April 743 die Antwort des Zacharias S. 87: *De eo autem, quod nobis intimasti, quod te Carolomannus filius noster apud se rogavit accedere, ut in parte regni Francorum in sua ditione sive potestate constituta synodum celebrari...* und weiter S. 91: *Et Carolomanno filio nostro alia scripta direximus, ut que tibi poposcit, adimplere festinet atque adminicula prestat*.

35) Nr. 57 vom 22. Juni 744 Zacharias an Bonifatius S. 103: *Indicasti etenim nobis, quomodo et qualiter tetigisset Deus corda excellentissimorum filiorum nostrorum Pippini et Carlomanni, ut tibi in praedicatione socii et adiutores esse niterentur*. Nr. 60, 31. Okt. 745, Zacharias an Bonifatius, S. 121: *De synodo autem congregato apud Francorum provinciam mediantibus Pippino et Carlomanno excellentissimis filiis nostris ...*, weiter ohne Namensnennung S. 122: *Et quia tibi ipsi principes Francorum etiam in hoc adiutores exstiterunt, retribuatur illis omnipotens Deus ...* und S. 123: *sed et de hoc pariter, qualiter fieri debeat, Francorum principibus commonentes direximus*. Vermutlich etwa gleichzeitig schreibt Papst Zacharias an alle Bischöfe und Geistlichen im Frankenreich, Nr. 61 S. 125: *quod, dum sinodus aggregata esset in provincia vestra iuxta nostram commonitionem mediantibus filiis nostris Pippino et Carlomanno principibus vestris ...* Dagegen spricht Bonifatius in seinem Brief an Bischof Daniel von Winchester, Nr. 63, nur von einem *princeps Francorum* und seinem *palatium* (S. 129 f.), den er nicht meiden könne, obwohl sich *falsi sacerdotes* und *hypocritae* in seiner Umgebung aufhielten, weil er sein *patrocinium* brauche. Der Brief kann prinzipiell (s. Anm. S. 128, 1) zwischen 732 und 746 eingeordnet werden, wurde aber von H a h n und T a n g l mit den Häretikern Aldebert und Clemens in Verbindung gebracht und zu 742–746 eingereiht. Folgt man ihrem Datierungsvorschlag, könnte dies ein Hinweis darauf sein, daß die beiden Häretiker tatsächlich nur in einem Teilreich auftraten (Pippins?, vgl. oben Anm. 33).

zu ermahnen, den er zwar übergangen hatte aber nicht endgültig ausschalten wollte³⁶? So gesehen, hätten wir es bei den Adressaten des Briefes Nr. 82 durchaus mit Bischöfen des ehemaligen Karlmann-Reiches zu tun, deren Namen der Papst aus den Unterschriften der 'Obödienzcharta' entnehmen konnte, aber wir hätten in diesen 13 Bischöfen nicht notwendigerweise die Gesamtheit derjenigen vor uns, die die Charta unterschrieben hatten, hat man sich doch schon immer darüber gewundert, daß ein so wichtiges Dokument nur von so wenigen unterzeichnet worden sein soll. Auch der Brief Nr. 82 stünde also der Annahme einer gesamtfränkischen Synode im August 747 nicht im Wege.

Der Hauptanstoß dafür, die urkundlich bezeugte Synode Karlmanns vom August 747 mit der durch die Metzger Annalen erwähnten Synode Pippins in Verbindung zu bringen, war beider Tagungsort Düren. Nachdem gezeigt wurde, daß keine Quellennachricht einer gesamtfränkischen Synode im August 747 entgegensteht, ist, wie anfangs angekündigt, dennoch die Möglichkeit zu erwägen, ob wir die Zeitangaben der überarbeiteten Annales Mettenses Posteriores nicht unkorrigiert übernehmen können, und also von einer Karlmann-Synode im August 747 in Düren und einer Pippin-Synode 748 ebenfalls in Düren ausgehen sollten, wobei entsprechend dem Zachariasbrief vom Januar 747 noch eine irgendwann im Jahr 747 und irgendwo tagende von der Karlmann-Synode im August unabhängige Pippin-Synode zu ergänzen wäre.

Zunächst einmal ist festzuhalten: Da für die Karlmann-Synode der August 747 und der Tagungsort Düren als gesichert angesehen werden können, hätte eine Pippin-Synode wenig später am gleichen, ursprünglich dem Karlmannreich zugehörigen Ort einen deutlichen demonstrativen Akt bedeutet, zumal ein Blick in die Regesten von Böhmer-Mühlbacher zeigt, daß der Hauptaktionsradius Pippins zwischen 748 und seinem Todesjahr 768 in seinem ehemaligen Teilreich lag. Da Karlmann, wie wir aus dem in der Sammlung der Bonifatiusbriefe erhaltenen Brief eines ungenannten Absenders an Anshunus wissen, zunächst zumindest die Absicht hatte, sein Teilreich seinem Sohn Drogo zu hinterlassen³⁷,

36) Er informiert ihn Nr. 77 und reagiert beschwichtigend auf die resignierte Aufforderung, doch einen anderen mit der Abhaltung von Synoden im Frankenreich zu beauftragen: Nr. 80, S. 177: *Interea per alia scripta fraternae sanctitatis petisti, ut sacerdos a nobis dirigatur in partibus Franciae et Galliae ad concilia celebranda. Sed dum Deo propitio tua sanctitas superstitis existit, qui sedis apostolicae et nostram illic presentat vicem, alium illic dirigere necessarium non est.* Vgl. Anm. 26.

37) T a n g l., Nr. 79: *Indica nobis aliquid de episcopo nostro, an ad synodum ducis occidentalium provinciarum perexisset an ad filium Carlomanni.* Mit dem episcopus

Pippin diese ursprüngliche Absicht seines älteren Bruders also offensichtlich durchkreuzt hat, wäre eine Dürener Synode Pippins 748, kurz nach dem Umschwung im Frankenreich, geradezu eine Provokation der Anhänger Karlmanns und seines ausgeschalteten Sohnes Drogo gewesen. Angesichts der Probleme mit Grifo und den Sachsen zur gleichen Zeit ist dies wenig wahrscheinlich.

Eine weitere Beobachtung, die Bedeutung der karolingischen *villa* Düren in dieser Zeit betreffend, verstärkt das Wahrscheinlichkeitsargument. Nur ein Hoftag Pippins in Düren ist bezeugt und zwar im Mai des Jahres 761³⁸. Nibelung, der letzte Fortsetzer der Fredegarchronik, meldet dazu, daß Pippin allen *optimates Francorum* geboten habe, *pro salutem patrie et utilitatem Francorum* zum *placitum* nach Düren im Gau Ribuarien (*in pago Riguerinse*) zu kommen³⁹. Es lohnt sich, Nibelungs gesamten Bericht daraufhin durchzusehen, welche Hofstage er vergleichbar stark hervorgehoben hat und in welchen anderen Zusammenhängen er den Begriff *salus patrie* gebraucht. Entsprechend herausgehobene Hofstage sind bei Nibelung das Märzfeld von Berny-Rivière 754⁴⁰, auf dem die Entscheidung des Langobardenkrieges vorbereitet wurde, das Maifeld von Nevers 763, mit dem die Aquitanienkriege ihren Charakter verändern und von Vergeltungsfeldzügen zu Offensivkriegen werden⁴¹, die Maifelder in Orléans 766 und in Bourges 767, Etappen der weiteren Befestigung der Stellung Pippins in Aquitanien⁴² und schließlich Pip-

noster ist nach allgemeiner Forschungsansicht Bonifatius gemeint. Die Stelle besagt streng genommen weder, daß Drogo eine Synode plante, noch daß er tatsächlich den Reichsteil Karlmanns übernahm, sondern nur, daß der *dux occidentalium provinciarum*, also doch wohl Pippin, und Karlmanns Sohn gegensätzliche Parteien bildeten.

38) Vgl. Anm. 8; zu einem weiteren Aufenthalt Pippins in Düren 758 vgl. Anm. 9.

39) MGH SS rer. Merov. 2, hg. v. B. K r u s c h (1888) c. 42, S. 186. Zum Gau Ribuarien vgl. U. N o n n, Pagus und comitatus in Niederlothringen (Bonner Historische Forschungen 49, 1983) S. 164–172.

40) SS rer. Merov. 2 c. 37, S. 183 f.: *Praefatus rex ad K. Mar. omnes Francos, sicut mos Francorum est, Bernaco villa publica ad se venire praecepit.*

41) Ebda. c. 47, S. 189 f.: *ad Nervoerum urbem con omni exercito veniens, ibique cum Francis et proceribus suis placitum suum campo Madio tenens.* Die akuten Auseinandersetzungen beginnen 760 mit Forderungen Pippins, denen er militärisch Nachdruck verschafft. Ein Gegenangriff Waifars ruft 761 und 762 die Vergeltungszüge Pippins begrenzten Ausmaßes hervor. Erst ab 763, das wird bei Nibelung sehr deutlich, betreffen die Kriegszüge große Teile Aquitaniens. Daß der angebliche hariszliz Tassilos von den Reichsannalen dem Aquitanienkrieg von 763 zugeordnet wird, MGH SS in usum scholarum, hg. v. F. K u r z e (1895) S. 20 f., gewinnt von daher besondere Bedeutung.

42) Ebda. c. 48, 49, S. 190 f.

pins Hoftag vor seinem Tod im Jahr 768, auf dem er die Reichsteilung beriet und verfügte⁴³. Nur für die Beratungen in Saintes 768 benutzt Nibelung noch einmal die Formel *causas pro salute patriae et utilitate Francorum tractaret*. Allein begegnen bei Nibelung *salus patrie* im Zusammenhang mit der fränkischen Gesandtschaft an den byzantinischen Kaiser Konstantin V.⁴⁴ und *utilitas Francorum* beim oben genannten Hoftag von Orléans 766⁴⁵. Aus dem Gesamtkontext der Darstellung Nibelungs wird deutlich, daß Pippins Dürener Hoftag von 761 aus der Sicht dieses Geschichtsschreibers eine besondere Bedeutung zugekommen sein muß. Es ist der einzige Hoftag in Austrien, den er überhaupt vermerkt⁴⁶. Der Zusatz zum Ortsnamen *in pago Riguerinse* erklärt sich aus der 'westlichen' Perspektive Nibelungs; für ihn war, zugespitzt formuliert, Düren terra incognita. Aber Ribuarien war auch die Rechtsheimat der Karolinger⁴⁷. Welch wichtiger Rechtsakt auf dem feierlich anberaumten Hoftag in Düren (so Nibelung) vollzogen wurde, berichtet nicht Nibelung, wohl aber kann man es aus der Darstellung der Reichsannalen ersehen: während des Dürener Hoftages, so erzählen sie, erreichte Pippin die Nachricht, daß der Aquitanierherzog Waifar seinen im Vorjahr Pippin geleisteten Eid gebrochen habe; daraufhin sei Pippin zusammen mit seinem erstgeborenen Sohn Karl mit Heeresmacht nach Aquitanien aufgebrochen⁴⁸. Es war der erste Heerzug, bei dem Pippin seinen Sohn Karl beteiligte⁴⁹. Bei allen Unsicherheiten hinsichtlich des Mündigkeitsalters und der Verbindung von Mündigkeit und Waffenfähigkeit bei Merowingern und Karolingern⁵⁰, wird man die

43) Ebda. c. 53 S. 192. Der eigentliche Hoftag dieses Jahres findet in Saintes statt: *et causas pro salute patriae et utilitate Francorum tractaret ...; comites suos ac iudices ibidem constituit*. In Saintes schon erkrankt, zieht Pippin über St. Martin von Tours nach St. Denis weiter: *Cernens quod vite periculum evadere non potuisset, omnes proceres suos, ducibus vel comitibus Francorum, tam episcopis quam sacerdotibus ad se venire precepit*.

44) Ebda. c. 40 S. 186 f.: *rex Pippinus legationem Constantinopolim ad Constantino imperatore pro amicitii causa et salutem patrie sue mittens*.

45) Ebda. c. 48 S. 190.

46) Anders die Reichsannalen, die für 764 noch einen Hoftag in Worms melden, *Ann. regni Fr.* (wie Anm. 41) S. 22.

47) H. Brunner, *Deutsche Rechtsgeschichte* 2. Bd. 2. Aufl. bearb. v. C. v. Schwerin (1928) S. 45 f.

48) *Ann. regni Fr.* (wie Anm. 41) S. 18.

49) BM 90i.

50) Zu den Merowingern vgl. E. Ewig, *Studien zur merowingischen Dynastie, Frühmittelalterliche Studien* 8 (1974) S. 15–59, hier bes. S. 22 ff. und 24 f. Karls d. Gr. ältester Sohn aus der Ehe mit Hildegard, geboren 772/73 trat erstmals 784, also

Verbindung der beiden Fakten, feierlicher Hoftag in Düren im fränkisch-ribuarischen Kerngebiet und Wehrhaftigkeit des ältesten Sohnes, nicht für zufällig halten können.

761 hatte Pippin zwei Söhne, Karl und Karlmann; ein dritter, 759 geboren, war eben in diesem Jahr 761 verstorben⁵¹. Die mit dem feierlichen Dürener Hoftag eingeleitete Wehrhaftigkeit Karls präsentierte diesen den Franken des ribuarischen Raums als wahrscheinlichen königlichen Nachfolger. Schon 760 hatte Pippin seinen Sohn Karl mit dem Schutz des Klosters St. Calais im Raum zwischen Seine und Loire beauftragt⁵². Ex eventu, in Kenntnis der Herrschaftsbereiche Karls und Karlmanns nach 768, möchte man meinen, daß sich 760 und 761 erste Spuren des späteren Teilreiches Karls abzeichnen.

Für Düren als Tagungsort von Synoden der Hausmeier Karlmann und Pippin bedeuten die Ergebnisse der beiden vorangegangenen Abschnitte folgendes: diese *villa* muß ein Hauptsitz des Hausmeiers Karlmann gewesen sein. Daß er zu Mariä Himmelfahrt 747 hierher einen Hoftag und eine Synode einberief, verleiht beiden ein besonderes Gewicht. Es ist zwar nicht undenkbar, daß Pippin unmittelbar nach der Verdrängung der Familie seines Bruders aus der Herrschaft diese sedes Karlmanns seinerseits zu einer Machtdemonstration genutzt hat, aber sehr wahrscheinlich ist es nicht. Angesichts der Beobachtungen zur Rolle Dürens im Jahr 761 liegt es sehr viel näher, anzunehmen, daß auf

im Alter von höchstens zwölf Jahren als Führer eines Heeresteils in den Sachsenkriegen auf, vgl. P. Classen, Karl der Große und die Thronfolge im Frankenreich, Festschrift für H. Heimpel Bd. 3 (1972) S. 109–134, hier S. 110. Dies geschah, nachdem Hildegard Ende April 783 gestorben war und Karl d. Gr. noch im gleichen Jahr Fastrada geheiratet hatte, Ann. regni Fr. (wie Anm. 41) S. 64, 66, d.h. mit der Wehrhaftigkeit wurden dem ältesten Sohn Hildegards auf jeden Fall Rechte gegenüber eventuellen Söhnen aus der Ehe mit Fastrada gesichert. Karls d.Gr. jüngerer Sohn, der spätere Ludwig d. Fr., 778 geboren, wird vom Vater auf den Hoftag von Paderborn des Jahres 785 geladen und begleitet den Vater auf dem Sachsenkrieg vgl. BM 496t, V. Hludovici des Astronomus c. 4. Da die Beispiele keine Aussagen über ein verbindliches Waffenfähigkeitsalter der Karolinger erlauben, läßt die Waffenfähigkeit Karls d. Gr. 761 auch keinen Rückschluß auf sein Geburtsjahr zu.

51) Ann. regni Fr. (wie Anm. 41) S. 16 zu 759: *Natus est Pippino regi filius, cui supradictus rex nomen suum imposuit, ut Pippinus vocaretur sicut et pater eius; qui vixit annos duos et in tertio defunctus est.* Das genaue Geburts- und Todesdatum dieses Pippin kennen wir nicht.

52) MGH Diplom. Karol. 1, hg. v. E. Mühlbacher u.a. (1906) Nr. 14. Dazu I. Heidrich, Die Verbindung von Schutz und Immunität. Beobachtungen zu den merowingischen und frühkarolingischen Schutzurkunden für St. Calais, ZRG Germ. Abt. 90 (1973) S. 10–30.

der Dürener Veranstaltung Mitte August 747 wichtige Entscheidungen für die Herrschaftsregelung im Frankenreich fielen.

Kehren wir zum Chartular des Klosters Stavelot-Malmedy zurück. In diesem Chartular sind drei Urkunden aus der Hausmeierzeit Karlmanns überliefert; für kurze sechs Jahre in dieser frühen Existenzphase des Klosters eine beträchtliche Zahl: eine ohne Jahr- und Tagesangabe nur mit Nennung des Ausstellungsmonats Juli überkommene Urkunde des letzten Merowingers Childerich III., an deren Anfang der König darauf hinweist, daß er vom Hausmeier Karlmann eingesetzt worden sei⁵³, eine Schenkung Karlmanns vom 6. Juni ohne Jahresangabe, die die Konsensunterzeichnung seines Sohnes Drogo trägt und üblicherweise zeitlich an Karlmanns Dürener Gerichtsurkunde herangerückt und deswegen auf den 6. Juni 747 datiert wird⁵⁴, und schließlich die mehrfach erwähnte Gerichtsurkunde. Karlmann hat das Kloster Stavelot-Malmedy, dessen Abt Anglinus als Person sowie einen Familienangehörigen des Anglinus, Gotbaldus, stark begünstigt; die Güterschenkung, die der Hausmeier dem Kloster machte, war so konstruiert, daß Anglinus persönlich zeit seines Lebens diese Güter nutzen sollte, und nach des Anglinus' Tod dessen Neffe Gotbaldus einen Teil des geschenkten Gutes als Prekarie halten durfte, so daß Karlmanns Schenkung de facto erst nach des Anglinus und Gotbaldus Tod dem Kloster zugute kam. Dies macht den Eindruck, als würden hier für Karlmann und für den zustimmenden Drogo Parteigänger geworben. Die Datierung der Schenkung auf 747 wurde vorgeschlagen, weil man sie in die Nähe von Karlmanns Gerichtsurkunde rückte; ganz ausschließen kann man das Datum 746, das die älteren Editoren annahmen⁵⁵, wohl nicht; immerhin fiel im Jahr 746 Pfingsten auf den 5. Juni, und das hohe Pfingstfest könnte ein Anlaß für die Anwesenheit des Abtes Anglinus bei Karlmann auf dem Karolingergut Wasseiges⁵⁶ gewesen sein, dem Ausstellungsort der Urkunde. Auf jeden Fall bis zum Juni 746, möglicherweise sogar bis zum Juni 747 sah Karlmann seinen Sohn Drogo als seinen Rechtsnachfolger an. Auffällig ist das Fehlen Drogos in der Gerichtsurkunde seines Vaters, in der zwar eine Konsensunterschrift des Sohnes nichts zu suchen hatte, dessen

53) DD imperii 1, wie Anm. 2, Nr. 97.

54) Ebda. Diplom. Arn. Nr. 15 S. 102 f., Halkin-Roland 1 (wie Anm. 2) Nr. 17.

55) Vgl. die Einleitung von Halkin-Roland zur Urkunde.

56) *villa Wasidio*, vgl. zur Namensentwicklung Halkin-Roland, der auch den Hinweis auf den in der Translatio S. Marcellini et Petri (MGH SS 15 S. 258) erwähnten *vicus regius Wasidium* bringt.

Name jedoch unter den beisitzenden *optimates* Platz hätte finden können. Aber auch Pippins Gerichtsurkunde für St. Denis von 749 führt die Beisitzer nicht namentlich auf⁵⁷. Man wird also keinesfalls das *argumentum e silentio* bemühen dürfen, zumal ja derjenige, der den Brief an Andhunus schrieb, noch nach dem Rückzug Karlmanns von der Herrschaft davon ausging, daß sein Sohn sein Nachfolger wurde⁵⁸.

So tendenziös gefärbt die Berichte des Fredegarfortsetzers Childebrand, der *Annales Mettenses* und der *Reichsannalen* zu Karlmanns Rückzug auch sind – eines ist ihnen gemeinsam: sie sprechen von einem Vorgang, der im Einvernehmen zwischen den Brüdern Karlmann und Pippin vollzogen wurde; und dies können sie kaum erfunden haben, mochte auch Harmonisierung zur Glorie des Karolingerhauses angesagt sein; denn ein offener Streit wäre den Zeitgenossen nicht verborgen geblieben. Childebrand, der für diesen Teil der Fredegarfortsetzung noch verantwortlich ist und nur hier Drogo überhaupt erwähnt, gebraucht eine Formulierung, die fast an eine lehnrechtliche Stellung Pippins gegenüber Drogo denken läßt⁵⁹: *Carlomannus ... regnum una cum filio suo Drogone manibus germani sui Pippini committens*, allerdings nur fast, denn Childebrand benutzt nicht das Verb, das man für eine lehnrechtliche Abhängigkeit erwarten würde, *commendare*, sondern eben *committere*. Leider ist der Teil der Fredegarfortsetzung, der auf Childebrand zurückgeht, sehr kurz und bietet das Verb *committere* nicht noch einmal. Die Formulierung legt jedoch das Verständnis nahe, daß ein jüngerer Schutzbedürftiger einem Älteren, dem nunmehrigen Senior des Hauses, anvertraut, unter seine schützenden Hände gestellt wird. Das *regnum* und die Rechtsperson, die Anspruch auf das *regnum* hat, bleiben unangetastet aber unter dem Schutz Pippins. „Durch diese Nachfolgeordnung“, so schließt Childebrand das Kapitel, „wurde Pippin im *regnum* gestärkt“ – wobei der Autor absichtlich offen läßt, ob er mit *regnum* nur den direkten Herrschaftsbereich Pippins oder das ganze *regnum Francorum* meint⁶⁰. Ist unser Verständnis dieser Childebrandstelle richtig, dann hätten wir es bei dem beschriebenen Vorgang mit einem Ereignis zu tun, das der Öffentlichkeit

57) DD imperii 1, wie Anm. 2, Diplom. Arn. 21 S. 106 f.

58) T a n g l, Bonifatiusbrief Nr. 79. Vgl. zum Andhunus-Brief auch M. B e c h e r, Drogo und die Königserhebung Pippins, Frühmittelalterliche Studien 23 (1989) S. 131–153, hier S. 138 ff.

59) Cont. c. 30, wie Anm. 39, S. 181.

60) Ebda.: *Qua successione Pippinus roboratur in regno*. Zu Fred.cont. 30 vgl. auch B e c h e r (wie Anm. 58) hier S. 132–135.

bedurfte, das sich vor den *optimates* beider Brüder vollziehen mußte und zwar an einem hervorgehobenen Ort des *regnum*, um dessen Rechtsstatus es ging, des Karlmann-Reiches.

Die Parallele der von Childebrand geschilderten Vorgänge von 747 zum Dürener Hoftag von 761 ist deutlich. Wie Karlmann seinen Sohn Drogo den *optimates* als Nachfolger in seinem *regnum* unter dem Schutz des nunmehrigen Seniors des Karolingerhauses, Pippins, präsentiert hatte, so stellte Pippin 761 den nun wehrfähigen ältesten Königssohn Karl den *optimates* an einem herausgehobenen Ort des Reichsteils vor, für den er als Nachfolger vorgesehen war. Der jüngere blieb auch jetzt unter dem Schutz des Seniors des Hauses, in diesem Fall des Vaters.

Daß Pippin bald nach dem Dürener Tag Mitte August 747 die vereinbarte Ordnung umgestoßen hat, wird von allen prokarolingisch gefärbten Quellen, Fredegartfortsetzung, Reichsannalen, Annales Mettenses, geflissentlich vertuscht; auch wann das geschehen ist, wissen wir nicht, können es höchstens vermuten. Karlmanns Abreise nach Rom, die vermutlich nicht später als zu Anfang Oktober erfolgt ist⁶¹, um die Gefahren eines frühen Wintereinbruchs in den Alpen zu vermeiden, wird er noch abgewartet haben. Im Gefolge Karlmanns befanden sich, wie die Metzger Annalen und die Zacharias-Vita im Liber pontificalis berichten, mehrere seiner *optimates*⁶², die damit als mögliche Helfer für den Erhalt der Eigenständigkeit von Drogos *regnum* ausgeschaltet waren. Besonders pikant wäre es, wenn M. Becher Recht hätte und die Geburt Karls d. Gr. tatsächlich nicht auf den 2. April 747 sondern auf den 2. April 748 zu datieren wäre⁶³; immerhin registrieren die sog. kleinen Annalen die Geburt Karls d. Gr. n a c h der Romreise Karlmanns⁶⁴. Dann hätten nämlich Pippin und Bertrada Mitte August 747 auf dem Dürener Hoftag schon begründete Hoffnung auf Bertradas ersehnte Schwangerschaft haben können – aber sonst brauchte niemand davon zu wissen. Lassen wir jedoch derlei Spekulationen und versuchen wir

61) H a h n, Jahrbücher (wie Anm. 14) S. 89 mit Anm. 7: Abreise Karlmanns vor Mitte Oktober 747.

62) Ann. Mett. prior. (wie Anm. 10) S. 38, Liber pontificalis 1, hg. v. L. Duchesne (1955) S. 433.

63) M. Becher, Neue Überlegungen zum Geburtsdatum Karls des Großen, Francia 19 (1992) S. 37–60 in Aufnahme und genauerer Ausführung einer schon in der Anm. 58 zit. Arbeit.

64) Ann. Petaviani, MGH SS 1, hg. v. G. H. P e r t z (1826), S. 11; Ann. Laubacenses ebda. S. 10.

zu erschließen, was die kargen Quellen über den Inhalt der Dürener Verhandlungen preisgeben.

Für Düren ist durch die Karlmann-Urkunde eine Synode bezeugt; vier Bischöfe und zwei Äbte sind in der Urkunde namentlich aufgeführt. Keiner der vier in der Urkunde genannten Bischöfe begegnet als Adressat des erwähnten Zachariasbriefes vom 1. Mai 748. Der einzige Bischofsname der Karlmann-Urkunde, den wir (vielleicht) identifizieren können, Christian (von Amiens) hätte im Fall der Identifizierung gleich wieder ein Problem zur Folge, da der Zachariasbrief einen Rimbert als Bischof von Amiens nennt, der in der Bischofsliste auf Christian folgt⁶⁵. Wenn man von der (recht wahrscheinlichen) Voraussetzung ausgeht, daß die Adressatennamen des Zachariasbriefes dem Unterschriften teil der 'Obödienzcharta' entnommen sind, müßte also zwischen dem 15. August und dem Ende der Synode Rimbert in Amiens – aus welchen Gründen auch immer – an die Stelle Christians getreten sein. Nur hingewiesen sei auf dieses Problem, im übrigen ist all dies zu hypothetisch, könnte Christian doch auch Bischof eines anderen Bistums oder Chorbischof gewesen sein. Die Obödienzverpflichtung der Bischöfe (und zwar nicht nur des Karlmann-Reiches) auf den Papst muß bis Ende August erfolgt sein; sie bedeutete, da Papst Zacharias spätestens seit Anfang 747 in direktem Kontakt zu Pippin stand, auch eine Absicherung der Stellung Pippins. Inhaltlich wiederholte die Synode die Synodalbeschlüsse von 742 bis 744: Fragen der innerkirchlichen Ordnung, des Verhaltens der Kleriker und des Eherechts wurden, wie der Brief des Bonifatius an Cudberht zeigt, ergänzt durch eine Ausformulierung der Stellung des Metropoliten. Teilt man unsere Annahme und bezieht die besprochene Nachricht der Metzger Annalen auf diese Synode, dann spielte außerdem die *restauratio ecclesiarum*, d.h. die Wiederherstellung des Kirchenguts eine wichtige Rolle. Daß die Metzger Annalen nur Pippin, nicht mehr Karlmann für die von ihnen erwähnte Dürener Synode nennen, mag man mit ihrer Darstellungsweise erklären, die die Entwicklung zielgerichtet auf Pippin hinlaufen läßt⁶⁶, vielleicht auch damit, daß Pippin während und nach den Dürener Ereignissen das stärkere Gewicht bekam.

65) Duchesne, *Fastes* 3 (wie Anm. 4) S. 128.

66) Die positive Ausrichtung der Mettenses auf Pippin wird an mehreren Faktoren deutlich. In Kenntnis der späteren Aquitanienkriege Pippins wird Pippin während der gemeinsamen Hausmeierzeit beider Brüder beim Aquitanienkrieg, und nur bei diesem, vor seinem Bruder genannt (Ann. Mett. prior. [wie Anm. 10] S. 35,

Für die *restauratio ecclesiarum* haben wir aus der Zeit der Alleinherrschaft Pippins in der Tat zwei Zeugnisse, wovon eines sogar noch aus seiner Hausmeierzeit stammt. Eine mit Signum Pippins unterfertigte und besiegelte Originalurkunde bestätigt dem Kloster St. Denis auf Biten von dessen Abt Fulrad die Güter, die der Abtei im Lauf der Zeit entfremdet worden waren und deren Zugehörigkeit zur Abtei zuvor von zwei missi Pippins festgestellt worden war⁶⁷. Das Dokument trägt weder Datum noch Kanzleiunterfertigung, ist freilich durch den Hausmeiertitel Pippins und die Nennung Fulrads als Abt auf 750–751 einzugrenzen, vielleicht sogar auf 751, wenn man die Gebetsbitte, die von mehreren Söhnen des Ausstellers ausgeht, nicht für formelhaft hält. Das Archiv von St. Denis bewahrte neben diesem Dokument mit Signumunterfertigung und Besiegelung eine etwa gleichzeitige, unbesiegelte, zwar die Signumzeile nicht aber das Kreuz enthaltende Abschrift auf, die bis heute erhalten ist⁶⁸. Pippin hat also noch als Hausmeier seine *missi* zwecks Restitution von Kirchengut eingesetzt. Das zweite Zeugnis, nur kopia und dabei noch schlecht überliefert sowie nur in einer älteren Edition zugänglich, ist weit weniger gut bekannt. Es handelt sich um das sog. *breve memoratorium* des Königs Pippin zugunsten der Kathedralkirche St. Vincent von Mâcon⁶⁹. Die Kirche von Mâcon hatte vom Hausmeier Pippin schon 743 eine Immunitätsbestätigung erhalten, aus der hervorgeht, daß ältere Immunitätsurkunden ein Jahr zuvor, also

Ereignisfolge 4 oben im Text). Die Gefangensetzung Grifos, ein Verstoß gegen die *fiducia*, wird allein Karlmann angelastet, wogegen die *misericordia* Pippins nach Karlmanns Klostereintritt die Freilassung Grifos bewirkt (ebda. S. 32, 39 f., vgl. auch Haselbach, wie Anm. 10, S. 103 f.). Karlmanns Sieg bei Cannstatt, der nach dem Annalenbericht seinem Entschluß zum Klostereintritt vorausgeht, wird als Wunder dargestellt (ebda. S. 37): *Fuitque ibi magnum miraculum quod unus exercitus alium comprehendit atque ligavit absque ullo discrimine belli*.

67) Paris, Archives Nationales K 4 no. 6¹, Chartae Latinae Antiquiores, hg. v. H. A t s m a und J. V e z i n, Part 15 (1986) Nr. 595. Zeitliche Einordnung zu 751, vor November, wegen der Gebetsbitte (s. oben im Text).

68) Paris, Archives Nationales K 4 no. 6², Rasur anstelle des Signum-Kreuzes, ChLA (wie vor. Anm.) Nr. 596.

69) M.-C. R a g u t, Cartulaire de Saint-Vincent de Mâcon connu sous le nom de livre enchainé (1864) Nr. 67. Das Breve von Mâcon wird in der modernen Literatur über Polyptycha, Urbare, Güterverzeichnisse der Karolingerzeit nicht erwähnt, vgl. R. F o s s i e r, Polyptyques et censiers (1978), bes. S. 25 f. sowie D. H ä g e r m a n n, Anmerkungen zum Stand und zu den Aufgaben frühmittelalterlicher Urbarforschung, Rheinische Vierteljahrsblätter 50 (1986) S. 32–58 und Y. M o r i m o t o, Etat et perspectives des recherches sur les polyptyques carolingiens, Annales de l'Est 40 (1988) S. 99–149.

742, verbrannt waren⁷⁰. Im ausgehenden 12. Jahrhundert wurde der Königs und Privaturkundenbestand der Kirche von Mâcon zusammen mit dem *breve memoratorium* in einem Chartular aufgezeichnet, das 1567 verloren ging⁷¹. In diesem ohne konsequente Ordnung angelegten Chartular, das wir durch spätere Abschriften kennen, folgt das *breve memoratorium* unmittelbar auf Pippins Immunitätsurkunde⁷². So schlecht die Textüberlieferung des *breve memoratorium* auch ist, kann man doch folgendes über seinen Inhalt sagen. Es handelt sich um die Aufzeichnung von Gütern der Bischofskirche von Mâcon unter Angabe der Zahl dazugehörender Arbeitskräfte; in einem Fall spezialisierter Funktionen dieser Arbeitskräfte, Fischer, Vogelfänger, Rinder- und Schweinehirten⁷³, werden diese sogar namentlich genannt. Außerdem wird festgelegt, daß der Kirche von Mâcon der Jahreszins aus bestimmten *abbatiae tam beneficiatae quam dominicatae* zustehen solle. Das *breve memoratorium* ist auf Befehl König Pippins durch zwei von ihm Beauftragte, den Abt Leutarius und den *comes* Fromaldus, deren im weiteren Kontext als *suprascripti missi* gedacht wird, erstellt worden. Es trägt keine Datierung außer – indirekt – durch die Königszeit Pippins; denn die Tagesangabe am Schluß des Textes bezieht sich wohl auf den Zeitpunkt, zu dem die jährlichen Zahlungen von den zinspflichtigen Gütern und Abteien an die Bischofskirche zu leisten waren⁷⁴.

Beide Dokumente, die Urkunde für St. Denis und das Breve für die Kirche von Mâcon, haben erstaunliche Gemeinsamkeiten. In beiden Fällen wurden zwei *missi* mit der Aufzeichnung des kirchlichen Besitzes beauftragt, und beide Dokumente sind undatiert. Es steht aufgrund dieser Dokumente außer Zweifel, daß Pippin sich seit dem Ende seiner

70) Diplom. imperii 1 (wie Anm. 2) D Arn. 17, S. 103 f.

71) Zum verlorenen Original des Chartulars vgl. H. Stein, Bibliographie des cartulaires français (1907) Nr. 2293, 2294 S. 314 f.

72) Ragut (wie Anm. 68) bietet die Edition der Abschrift des Chartulars, die sich in den Arch. dép. de Saône-et-Loire (Mâcon) befindet unter der Nr. G 198. Hier trägt die Immunitätsbestätigung Pippins die Nr. 66, das *breve memoratorium* die Nr. 67.

73) *De piscatoribus Justinus et Lambertus, ancillatores Bertelarius et Wandalmarus, varrarii (i. e. vaccarii) p. (personas?) II, Sirannus et Sigolenus, Idolco porcario cum filio suo*. Das Wort *ancillatores*, nach keinem mittellat. Lexikon schlüssig zu interpretieren, möchte ich aufgrund des Zusammenhangs mit den anderen Funktionsbeschreibungen mit *ansera*, *anserarius* in Verbindung bringen.

74) *Censum vero de villis et abbatiiis quicumque illas habent in beneficiis annis singulis nonas et decimas de quantumcumque ibidem laboraverint episcopo aut missis suis reddant, et est constitutum placitum Kal. novembris*.

Hausmeierzeit um die Restitution des Kirchengutes bemüht hat. Die *Annales Alamannici* vermerken im übrigen zu 751 unmittelbar nach der Erwähnung der Königserhebung Pippins, daß die Kirchengüter beschrieben und zugeteilt worden seien⁷⁵, bezeugen also für den Beginn von Pippins Königsherrschaft eine entsprechende Initiative. Daß Pippin schon vor der Königserhebung Anweisungen in dieser Richtung gegeben hat, belegt die erwähnte Urkunde für St. Denis.

Daß die Dürener Synode mit einem Hoftag gekoppelt war, ergab sich aus der Nennung von *optimates* und *virii illustres* in Karlmanns Gerichts-urkunde. Über die Themenbereiche, die die Laien auf dem Hoftag behandelten, haben wir keine Quellenzeugnisse. Hier können wir nur vermuten, daß die *successio* im Reich Karlmanns beraten und entschieden wurde, öffentlich an einem für Karlmanns Reich bedeutsamen Ort, der 761 von Pippin als Tagungsort eines ähnlich bedeutsamen Hoftages gewählt wurde.

Über die vermutlich vielfältigen Motive Karlmanns für den Rückzug aus seinem regnum wird kaum Gesichertes in Erfahrung zu bringen sein⁷⁶. Hingewiesen sei auf mindestens teilweise vergleichbare Vorgänge im aquitanischen Herzogshaus, über die uns die Metzzer Annalen berichten⁷⁷. Die Briefe des Papstes Zacharias zeigen, daß Pippin seit 744 neben Karlmann zum Ansprechpartner des Papstes wurde und diesen sogar auf den zweiten Platz verdrängte. Direkter Kontakt Pippins zum Papst ohne Einschaltung des Bonifatius bestand spätestens seit 746. Die persönliche und namentliche Ansprache des Papstes vom Mai 748 an Bischöfe des Karlmann-Reiches, die Aufforderung zur Bewahrung des *vinculum pacis* und der *unitas* kann kirchlich u n d politisch verstanden werden; unter den Angesprochenen war auch der angelsächsische Gefährte des Bonifatius, Burchard von Würzburg⁷⁸, der später zusam-

75) MGH SS 1, hg. v. G. H. Pertz (1826) S. 26: *Res ecclesiarum descriptas atque divisas*. Fossier (wie Anm. 68) S. 25f.

76) Aus der umfänglichen Literatur sei nur als ältere Arbeit genannt: G. T a n g l, Die Sendung des ehemaligen Hausmeiers Karlmann in das Frankenreich 754 und der Konflikt der Brüder, QFIAB 40 (1960) S. 1–42; von den neueren: B e c h e r (wie Anm. 58) und G. W o l f, Mögliche Gründe für Karlmanns des Älteren Resignation 747, ZRG Kan. Abt. 78 (1992) S. 517–531.

77) Ann. Mett. prior. (wie Anm. 10) S. 36: *Eodem quoque anno Hunaldus dux germanum suum nomine Atonem per falsa sacramenta decipiens de Pictavis ad se venire iussit, cui statim oculos eruit et sub custodia retrusit. Nec multo post idem Hunaldus corona capitis deposita et monachi voto promisso in monasterium quod Radis insula situm est intravit, filiumque suum Waifarum in principatu reliquit.*

78) Vgl. A. W e n d e h o r s t, Burchard v. Würzburg in: Lex. MA 2 (1983) Sp. 951.

men mit Fulrad Papst Zacharias Pippins berühmte Anfrage wegen des Königtums vorlegte. Alle Indizien deuten darauf hin, daß das Verhalten des Papstes in der zweiten Jahreshälfte 747 Pippins Verfahrensweise im Frankenreich abgesichert hat. Nicht erst die Königserhebung Pippins, schon die *successio* Karlmanns – zunächst wohl in der Form, daß Pippin Karlmanns Sohn und dessen Reich unter seine Obhut nahm, sehr bald aber in jener von Karlmann kaum intendierten Weise, daß Pippin Drogo verdrängte –, wurde von Papst Zacharias „aktiv geduldet“. Differenzen zwischen den beiden karolingischen Brüdern wurden von der Forschung in der unterschiedlichen Schärfe der Reformsynoden von Les Estinnes und Soissons gesehen und in der mangelnden Unterstützung Pippins für die Metropolitanpläne innerhalb seines Teilreichs (Sens und Reims)⁷⁹. Milo von Reims und Trier, für Bonifatius der Antityp eines Bischofs, gehörte, wie Schüssler gezeigt hat, zu den Parteigängern Pippins⁸⁰. Nahm der Papst also mehr und mehr für denjenigen der beiden Brüder Partei, der der Kirchenreform weniger geneigt war? So einfach war die Lage kaum. Köln, der Sitz, den Bonifatius für sich als Erzbischof anstrebte, lag im *regnum* Karlmanns, und dennoch war Karlmann entweder nicht in der Lage oder nicht bereit, die Realisierung dieses Planes des Bonifatius durchzusetzen. Daß Karlmann um 745 ein in seinem *regnum* gelegenes Gut an den Abt von St. Médard und Bischof von Soissons, also an einen hohen kirchlichen Amtsträger aus dem *regnum* Pippins schenkte⁸¹, ist zwar nicht plump als 'Abwerbung' zu interpretieren⁸², aber erstaunlich ist der Vorgang dennoch, hätten sich

79) Th. Schieffer (wie Anm. 33) S. 219 f., S. 227 f. R. Schieffer, *Die Karolinger* (1992) S. 55.

80) Schüssler (wie Anm. 7) S. 69 mit Anm. 156.

81) A. Dierkens, *Note sur un acte perdu du maire du palais Carloman pour l'abbaye de Saint-Médard de Soissons* (c. 745), *Francia* 12 (1984) S. 635–644. Die verschenkten Güter Hanzinne und Falisolle lagen im *regnum* Karlmanns, in der Diözese Lüttich. Der Empfänger der Schenkung Hildegardus, Abt von Saint-Médard und Bischof von Soissons ist wohl identisch mit dem Bischof Hildigangus von Soissons, der noch 762 in dieser Funktion bezeugt ist, vgl. Duchesne, *Fastes* (wie Anm. 4) 3 S. 91. Soissons war eine der Haupt-sedes im *regnum* Pippins, Tagungsort der Synode von 744, Ort seiner Königserhebung 751 und 755 als Tagungsort weiterer Synoden ins Auge gefaßt (MGH Capit. 1, wie Anm. 33, Nr. 14 c. 4 S. 34).

82) Selbstverständlich haben karolingische Teilkönige Empfängern in anderen Teilreichen als dem ihren Urkunden ausgestellt, wenn es sich um Besitzbestätigungen oder Rechtsverleihungen in ihrem eigenen Teilreich handelte. Als Beispiele seien genannt Pippins II. von Aquitanien Bestätigung Trierer Besitzungen in Aquitanien gegenüber dem Erzbischof Heti von Trier 847 (*Recueil des actes de Pépin I et de Pépin II rois d'Aquitaine*, hg. v. L. Levillain (1926) Nr. 54) sowie Karls des

doch andere geistliche Empfänger, wie etwa der Bischof von Tongern/Lüttich angeboten. Die oben erwähnte Schenkung Karlmanns an den Abt Anglinus von Stavelot-Malmedy schließlich mit dem Vorbehalt der persönlichen Nutzung des Schenkungsgutes durch den Abt und nach dessen Tod durch dessen (offenbar nichtgeistlichen) Neffen paßt auch nicht in das Bild Karlmanns als eines konsequenten Verfechters der Kirchenreform. Hingegen konnte Pippin offenbar dem Papst seine Bereitschaft zur Unterstützung der Kirchenreform und zur *restauratio ecclesiarum* sicher auch mit der Hilfe führender Geistlicher des Frankenreiches zunehmend glaubhaft machen, so daß Papst Zacharias direkten Kontakt mit ihm aufnahm und Pippins Anliegen mit der Zusendung einer kleinen Sammlung kirchenrechtlicher Kapitel förderte. Seine Bereitschaft zur *restauratio ecclesiarum* hat Pippin nach 748 durch konkrete Maßnahmen unter Beweis gestellt und sich damit nicht zuletzt auch seine Glaubwürdigkeit gegenüber dem Papst und der eigenen reformwilligen Geistlichkeit erhalten.

Der von Karlmann und Pippin (das hoffe ich, zumindest wahrscheinlich gemacht zu haben) im Jahr 747 gewählte Termin für eine kombinierte Synode und Reichsversammlung, nämlich Mariä Himmelfahrt, ist übrigens nicht singulär. Pippin berief 750 ebenfalls zu Mariä Himmelfahrt eine solche kombinierte Reichssynode und Reichsversammlung in die Pfalz Attigny ein, die ihre Spuren auch nur in einer Gerichts-urkunde Pippins, datiert vom 17. August, also zwei Tage nach dem hohen Feiertag, hinterlassen hat⁸³. In dieser Urkunde, deren Anfang dem gleichen Marculf-Formular folgt wie die Karlmann-Urkunde – allerdings sehr viel enger als jene, werden weltliche Große und Bischöfe als Gerichtsbeisitzer, wenn auch nicht namentlich genannt, und die Titulierung der Bischöfe als *apostolici patres*⁸⁴ ist weder formularabhän-

Kahlen Verleihung von Zollfreiheit in seinem Reich an das Kloster Prüm von 864 (Recueil des actes de Charles II le Chauve Bd. 2, hg. v. G. Tessier (1952) Nr. 272).

83) Pertz D Arn. 21 S. 106 f. (hier wie in der älteren Ausgabe von Pardessus irrtümlich zu 749) BM 58 (zu 750). Zur Datierung vgl. auch L. Levillain, Etudes sur l'abbaye de St. Denis à l'époque mérovingienne III: Privilegium et immunitates, ou St. Denis dans l'Eglise et dans l'Etat, Bibliothèque de l'Ecole des chartes 87 (1926) S. 20–97, S. 245–346, hier S. 334 Anm. 2.

84) *Una cum optimatibus vel pontificibus, apostolicis patribus*. Die Anführung der Bischöfe in Gerichtsurkunden der frühen Karolinger ist nicht formelhaft. In der Karlmann-Urkunde (wie Anm. 2) werden die Bischöfe namentlich aufgeführt. In der Pippin-Urkunde (wie Anm. 83) weicht die Urkundenformulierung, die der Beteiligung der Bischöfe gedenkt (s.o.) von der Marculf-Formulierung deutlich ab:

MGH Formulae, hg. v. K. Z e u m e r (1882-86) S. 58 f., Marc. I 25: *cum domnis et patribus nostris episcopis*. Die anderen Gerichtsurkunden der karolingischen Hausmeier, P e r t z D Arn. 10 S. 97 f. (Karl Martell) und D Arn. 18 S. 104 f. (Pippin d. J.) nennen keine Bischöfe.

gig noch in der Merowingerzeit üblich, dürfte vielmehr eine Folge der zunehmenden Romverbundenheit der fränkischen Kirche sein. Die Urkunde ist der erste Beleg für Fulrad als Abt von St. Denis, dessen Vorgänger in dieser Funktion, Amalbertus, im Juni 749 starb⁸⁵. Wenn man wie Fleckenstein davon ausgeht, daß Fulrad erst nach seiner Rommission Abt von St. Denis wurde⁸⁶, dann muß er im August 750 aus Rom zurückgewesen sein, und man geht wohl kaum fehl in der Annahme, daß das folgenreiche Ergebnis seiner Reise hier in Attigny von Bischöfen und Großen beraten wurde. Für Planung und Organisation des entscheidenden Wechsels an der Spitze des Frankenreiches brauchte Pippin dann allerdings noch ein gutes Jahr. Schließlich haben wir noch einen weiteren Beleg aus Pippins Königszeit dafür, daß um Mariä Himmelfahrt eine kombinierte Synode und Reichsversammlung stattfand, und zwar für das Jahr 762. Die viel diskutierte Neuausstattungsurkunde für das Familienkloster Prüm⁸⁷ datiert vom 13. August des Jahres 762, also zwei Tage vor dem Hochfest, und ist von neun namentlich genannten Bischöfen und zwölf namentlich genannten Grafen unterfertigt worden.

MGH Formulae, hg. v. K. Z e u m e r (1882-86) S. 58 f., Marc. I 25: *cum domnis et patribus nostris episcopis*. Die anderen Gerichtsurkunden der karolingischen Hausmeier, P e r t z D Arn. 10 S. 97 f. (Karl Martell) und D Arn. 18 S. 104 f. (Pippin d. J.) nennen keine Bischöfe.

85) Zu Fulrad: Dictionnaire d'Histoire et de Géographie ecclésiastique 19 (1981), Art. v. J. P y c k e, Sp. 383–385, dort auch der Hinweis auf das Todesdatum des Vorgängers Amalbertus. Ferner A. J. S t o c l e t, Fulrad de St. Denis (vers 710-784), abbé et archiprêtre de monastères exempts, Le Moyen Age 88 (1982) S. 205–235.

86) J. F l e c k e n s t e i n, Fulrad von St. Denis und der fränkische Ausgriff in den süddeutschen Raum, in: Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels (= Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 4) hg. v. G. T e l l e n b a c h (1957), S. 3–39, hier S. 20.

87) MGH DK 1, hg. v. E. M ü h l b a c h e r (1906) Nr. 16. Zuletzt zu der Urkunde E. W i s p l i n g h o f f, Untersuchungen zur Gründungsgeschichte des Klosters Prüm, Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 17 (1991) S. 1–27.